

„Ubi caritas et amor, ibi deus est“

- Ein Herdenbrief -

Mit dem Titel seiner Enzyklika „Deus Caritas est“ (DCE, „Gott ist die Liebe“) hat Papst Benedikt XVI. eine Grundüberzeugung des christlichen Glaubens ins Bewusstsein gerufen. Einige Gedanken zum „Liebestun der Kirche als einer Gemeinschaft der Liebe“ hat er im zweiten Teil der Enzyklika entfaltet. Benedikt XVI. betont, dass Verkündigung von Gottes Wort, Feier der Sakramente und Dienst der Liebe sich nicht voneinander trennen lassen. Die KirchenVolksBewegung WIR SIND KIRCHE begrüßt es, dass der Papst diesen unlösbaren Zusammenhang wieder in Erinnerung gerufen hat. Es ist zweifellos von größter Bedeutung, das gesamte Leben der Kirche und ihrer Repräsentanten darauf auszurichten und alles kirchliche Reden und Handeln an diesem Maßstab zu messen. Wo dies geschieht, wird Glaube glaubwürdig.

Die KirchenVolksBewegung WIR SIND KIRCHE vermisst einen dritten Teil, der das Liebestun **in der Kirche** zu Thema hätte. Die Darlegung vom Papst Benedikt XVI. im ersten Teil der Enzyklika „Deus caritas est“ ist so einleuchtend, dass man unweigerlich zu der Schlussfolgerung kommt, hier ist noch viel **für das Innenverhältnis der Christen in der Kirche** fruchtbar zu machen.

Die Urgemeinde galt in ihrer Umgebung als „Gemeinschaft der Liebe“ (vgl. Apg 4,32). Die Konflikte – die es auch damals schon gab und deren Aufkommen eine natürliche Sache ist – wurden durch Verhandlungen und einmütige Beschlüsse gelöst. Der Umgang mit der Macht war von dem Beispiel und der Ermahnung Jesu geleitet: „... nur einer ist euer Meister, ihr alle aber seid Schwestern und Brüder.“ (Mt 23, 8b)

Mit dem Aufbau der Kirche als Institution, nach der Konstantin'schen Wende, und mit der Übernahme des griechisch geprägten Denkens zur Begründung der christlichen Glaubensinhalte sind einige Eigenschaften „alternativer“ Gesellschaft, die sich Jesus für die Gemeinschaft seiner Jüngerinnen und Jünger gewünscht hat, (**anderer Umgang mit der Macht**: vgl. Mt 20,25-28; Mk 10,42-45; Lk 22,25-27) **in Vergessenheit geraten**.

Deshalb ist es unbedingt notwendig, das **Liebestun in der Kirche** wieder in den Vordergrund zu stellen. In der Kirche als Institution sind es die Bereiche Struktur, Macht (die Verteilung der Macht und deren Ausübung), das Recht in der Kirche, die Ämter und Dienste, die gemeint sind. Außerdem muss es ernsthaft bedacht werden, welche Gruppen der Christen von dem bestehenden institutionellen System unserer Kirche derart hart betroffen sind, dass durch intensives Liebestun dringend Abhilfe geschaffen werden muss.

Dem Titel der Enzyklika „Deus Caritas est“ muss unbedingt der Satz hinzugefügt werden: „Ubi caritas et amor, ibi Deus est“ („Wo die Liebe und die Güte, da ist Gott“, vgl. GL 872). Das ist aber gleichzeitig eine wichtige Anfrage an uns alle in der Kirche, wie es mit den Strukturen der Gerechtigkeit in der institutionellen Kirche selber und mit dem liebevollen Umgang mit allen verschiedenen Gruppen aussieht. Damit in der Institution Kirche Gerechtigkeit allen Kirchenmitgliedern zukommt, muss die liebevolle Zuwendung zu denen besonders sichtbar werden, die aus der Reihe tanzen oder die Probleme haben. Das Evangelium bietet uns zahlreiche Beispiele dafür, dass die Liebe Gottes und seine Zuwendung im hohen Maße denen zukommt, die häufig als „Verlorene“ gelten: wie das verlorene Schaf, die verlorene Drachme oder der verlorene Sohn (Lk 15,1-32). Das Liebestun in der Kirche muss sich an diesen beispielen des Evangeliums orientieren.

Das Liebestun in der Kirche ist sicher Aufgabe aller Christen. Jedoch muss auch überlegt werden, ob neue Ämter und welche Ämter für Förderung des Liebestuns in der Kirche geschaffen werden müssen. Eine neue vatikanische „Liebeskongregation“ könnte vielleicht der Anfang sein.

WIR SIND KIRCHE beobachtet in der kirchlichen Praxis ein starkes Übergewicht kirchenrechtlicher Regelungen. Es ist zweifelsohne notwendig, dass das Leben der kirchlichen Gemeinschaft rechtlich geordnet ist. Häufig werden jedoch die rechtlichen Regelungen an die erste Stelle gesetzt. Das Gesetz siegt über Barmherzigkeit und Liebe. An der ersten Stelle im Leben und Handeln der kirchlichen Gemeinschaft sollte jedoch der Glaube an das Evangelium und das davon abgeleitete und vom Papst Benedikt XVI. angesprochene „Liebestun“ stehen. Damit das kirchliche Handeln dem Liebesgebot entspricht, muss es mehr vom Glauben, wie das Paulus in Gal 3 im Vergleich mit dem Handeln nach Gesetz dargelegt hat, und von dem Wunsch nach liebevollem Umgang miteinander als von der Treue zu den kirchlichen Rechtsvorschriften geprägt ist. Eventuell müssen einige kirchliche Rechtsvorschriften abgeschafft werden. Außerdem scheint uns bei manchen Vorschriften des Kirchenrechts fraglich, ob sie überhaupt mit dem „Liebestun“ in der Kirche in Einklang gebracht werden können. Das sehen wir zum Beispiel bei der kirchenrechtlichen Behandlung der verheirateten Priester oder der wiederverheirateten Geschiedenen. Die kirchenrechtlichen Strafen und deren Anwendung als Machtinstrumente sind nicht im Einklang mit der Barmherzigkeit und der Liebe Gottes.

Daneben gibt es auch Rechtsvorschriften, die sich offensichtlich zu widersprechen scheinen. So ist der Kanon des Kirchenrechts: „Die heilige Weihe empfängt gültig nur ein getaufter Mann“ (Canon 1024, Codex Iuris Canonici (CIC) – Codex des kanonischen Rechtes – 1983) nicht im Einklang mit anderen kirchlichen Rechtsvorschriften. Im Canon 219 CIC wird nämlich *allen* Gläubigen ausdrücklich freie Standeswahl zugesichert: „*Alle* Gläubigen haben das Recht, ihren Lebensstand frei von jeglichem Zwang zu wählen.“ Dieses kirchliche Grundrecht auf freie Wahl des Lebensstandes ist vergleichbar mit dem allgemeinen Menschen-

recht auf freie Berufswahl im profanen Bereich und auf freie Entfaltung der Persönlichkeit. Die Norm des Canon 1024 widerstreitet also dem Recht des Canons 219. Das heißt: „Der Vorbehalt des Weihesakramentes für den Mann in C.1024 ist eine dem auf der Gleichheit der Gläubigen (C.208) aufbauenden Grundrecht des C.219 zuwiderlaufende Bestimmung, die unbedingt einer stichhaltigen theologischen Begründung bedarf.“¹ Daraus ergibt sich im Hinblick auf die Frauenordination eine nicht unbedeutende Konsequenz: „Nicht die Kritiker der kirchlichen Praxis stehen unter Argumentationszwang, sondern diese Praxis selbst bedarf der Rechtfertigung.“²

Die KirchenVolksBewegung WIR SIND KIRCHE sieht sich durch die Enzyklika des Papstes veranlasst, im Folgenden auf einige Erscheinungen hinzuweisen, die nach ihrer Ansicht das „Liebestun“ der Kirche als Institution nicht klar genug zum Ausdruck bringen oder es gar verdunkeln. Ja, in einigen Bereichen des kirchlichen Lebens und Handelns wird von WIR SIND KIRCHE das „Liebestun“ schmerzlich vermisst. Wir verlangen Veränderungen, die das Liebestun ermöglichen. Denn nur durch ein liebevolles Handeln aller Glieder der Kirche und auch aller ihrer institutionellen Teile (Strukturen) **nach Innen und nach Außen** kann sich Gott als Gott der Liebe nachhaltig erweisen.

I. Was WIR SIND KIRCHE im Hinblick auf das „Liebestun“ in der Gesamtkirche bzw. bei der obersten Kirchenleitung vermisst

1. Dem Evangelium gemäße Freiheit der Theologie

WIR SIND KIRCHE vermisst, dass der gesicherte theologische Erkenntnisstand, insbesondere auf dem Gebiet der Exegese und der Ethik, umfassend zur Kenntnis genommen und in der offiziellen kirchlichen Lehrverkündigung angemessen berücksichtigt wird. Kritische Theologen sollten mit dem Lehramt einen vorurteils- und angstfreien Dialog führen können. Es widerspricht dem „Liebestun“ der Kirche, wenn international anerkannte Theologen nur deswegen angeklagt, zum Schweigen gebracht oder mit dem Entzug der Lehrerlaubnis bestraft werden, weil sie die Ergebnisse ihrer Forschungen veröffentlichen und zur Diskussion stellen. Als Begründung wird angeführt, dass es Abweichungen von der Lehre der Kirche gibt. Die Glaubenskongregation arbeitet jedoch nicht nach den Regeln der Qualitätssicherung in der Theologie – was ihre Aufgabe ist – sondern als eine Zensurbehörde aus dem 19. Jahrhundert. Die Maßnahmen gegen die Theologen widersprechen dem, was Papst Benedikt XVI. im Hinblick auf die Verwirklichung einer „möglichst gerechten Gesellschaft“ von der Kirche fordert: „Sie muss auf dem Weg der Argumentation in das Ringen der Vernunft eintreten“ (DCe 28a). Hier muss die Glaubenskongregation zu einer Institution für die Qualitätssicherung der Theologie umgebaut werden und den liebevollen Umgang mit den Theologen lernen.

2. Überzeugungsarbeit statt Gehorsamsforderung

WIR SIND KIRCHE erhofft sich von einem echten Liebestun der Kirche, dass die Verpflichtung zu einem Treueid, der von allen gefordert wird, die ein kirchliches Amt übernehmen (Bischöfe, Pfarrer, PastoralreferentInnen, TheologieprofessorInnen), abgeschafft wird. In diesem Eid muss der oder die Betroffene u.a. das Glaubensbekenntnis ablegen mit einem eigenen Zusatz, in dem es heißt, er/sie werde, „mit religiösem Gehorsam des Willens und des Verstandes den Lehren an(hängen), die entweder der Römische Pontifex oder das Bischofskollegium aussprechen, auch wenn sie nicht beabsichtigen, dieselben in einem definitiven Akt zu verkündigen.“ Das heißt: Er/sie muss sich verpflichten, bereitwillig und widerspruchslos alle „offiziellen“ päpstlichen Verlautbarungen zu akzeptieren.

Eine bloße Gehorsamsforderung ohne Begründung widerspricht dem von Papst Benedikt XVI. verlangten „Liebestun“: „Verkündigung von Gottes Wort, Feier der Sakramente und Dienst der Liebe sind ... Aufgaben, die sich gegenseitig bedingen und sich nicht voneinander trennen lassen“ (DCe 25a).

WIR SIND KIRCHE sieht in der bloßen Gehorsamsforderung auch einen Widerspruch zum Kirchenrecht, das die Gläubigen dazu aufruft, „ihre Anliegen, insbesondere die geistlichen, und ihre Wünsche den Hirten der Kirche zu eröffnen“ (c. 212 § 2 CIC). „Entsprechend ihrem Wissen, ihrer Zuständigkeit und ihrer hervorragenden Stellung haben sie das Recht und bisweilen sogar die Pflicht, ihre Meinung in dem, was das Wohl der Kirche angeht, den geistlichen Hirten mitzuteilen ... und den übrigen Gläubigen kundzutun“ (c. 212 § 2 CIC).

3. Mitverantwortung und Glaubwürdigkeit – Laien und Klerus

WIR SIND KIRCHE vermisst eine größere Bereitschaft zum vorurteilsfreien Dialog auf allen Ebenen der Kirche sowie die uneingeschränkte Mitverantwortung und Mitentscheidung fachlich und sachlich kompetenter „Laien“. Das kirchliche Lehramt sollte sich zur Information verpflichten, über alle Entscheidungsvorbereitungen

¹ Chr. Huber, Das Grundrecht auf Freiheit bei der Wahl des Lebensstandes. Eine Untersuchung zu Canon 219 des Kirchlichen Gesetzbuches (Diss. Kanonist. Reihe, hg. v. W. Aymans u. a., Bd.2), St. Ottilien 1988, 147 f. Vgl. I. Raming, Ungenutzte Chancen für Frauen im Kirchenrecht, in: Orientierung 1994, 68-70.

² Chr. Huber, aaO, 147 f.

tungen und die benötigten Dokumente allen zugänglich machen. Es sollte keine geheimen Ernennungen mehr geben und auch keine praktischen Entscheidungen einer einzelnen Autorität mit weit reichenden Konsequenzen ohne vorherige gründliche und umfangreiche Konsultationen mit dem ganzen Kirchenvolk.

„Sensus fidelium“, der gemeinsame Sinn der Gläubigen für den Glauben, soll von dem kirchlichen Lehramt im vollen Umfang berücksichtigt werden, wie es auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil ins Bewusstsein der Kirche wieder gebracht wurde. Es handelt sich um die pneumatologische Dimension der Kirche. Sie stammt von der Pfingsterfahrung der Urgemeinde. Der Heilige Geist mit seinen Charismen ist allen Mitgliedern der Kirche zuteil geworden.

WIR SIND KIRCHE bedauert es, dass es in der Praxis der Kirche noch immer eine Zweiklassengesellschaft (Klerus – Laien) gibt. Hier muss, angestoßen durch die Enzyklika „Deus Caritas est“, eine intensive und ehrliche Diskussion geführt werden über Aufgaben des „Laien“ in der Kirche von heute und über das Recht auf Mitsprache, Mitverantwortung und Mitentscheidung. Ein wesentliches Ziel kirchlicher Pastoral muss der mündige, reife, verantwortungsbereite und verantwortungsfähige Christ sein. Das Bild von der Kirche als Volk Gottes ist hier maßgebend, deshalb dürfen die „Laien“ nicht mehr bloße Objekte der Seelsorge sein. Sie dürfen und müssen selbst das Leben der Kirche mitgestalten.

Es würde dem Grundsatz „sensus fidelium“, dem gemeinsamen Sinn des ganzen Volkes Gottes entsprechen, wenn auch „Laien“ der entsprechende Anteil an Mitsprache und Mitentscheidung in der Kirche zuerkannt wird. Diese Zuerkennung muss im kirchlichen Gesetzbuch verankert werden. Die Rechtsvorschriften, die die Kleriker ohne Bezug zur Sakramentenverwaltung privilegieren, müssen abgeschafft werden.

4. Ökumene

Das kirchliche Lehramt muss endlich positiv und verbindlich Stellung beziehen zu den zahlreichen bisher erarbeiteten ökumenischen Dokumenten. Das Kirchenvolk hat ein Recht darauf zu erfahren, in welchen Fragen nach offizieller Feststellung keine kirchentrennenden Hindernisse mehr vorliegen und welche Punkte noch geklärt werden müssen, damit sich Kirchen wechselseitig anerkennen können. Die ökumenischen Bestrebungen der einzelnen Gemeinden dürfen nicht behindert werden.

WIR SIND KIRCHE erhofft sich, dass die Bedenken gegenüber eucharistischer Gastfreundschaft aufgegeben werden. In begründeten Ausnahmefällen darf die volle Teilnahme von Mitgliedern der römisch-katholischen Kirche an der Abendmahlsfeier anderer Kirchen und kirchlicher Gemeinschaften nicht mehr unter Strafe gestellt werden. Für konfessionsverbindende Ehen und Familien muss die volle Teilnahme an der Eucharistiefeier der jeweils anderen Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft gestattet werden.

5. Überdenken der kirchlichen Ehelehre und Ehepastoral

Angesichts der weltweit zunehmenden Probleme im Hinblick auf Ehe und Familie wünscht sich WIR SIND KIRCHE eine grundlegende Reflexion über die tradierte kirchliche Ehelehre und Ehepastoral. – Wir fragen:

- Ist die absolute Unauflöslichkeit der Ehe, wie sie im kirchlichen Gesetzbuch CIC rechtlich definiert ist, wirklich biblisch begründbar? Ist das Wort Jesu „Was Gott verbunden hat, das darf der Mensch nicht trennen“ (Mk 10,9) als Gesetzesparagraph zu verstehen oder nicht viel eher als Absage an eine ungerechte, lieblose Praxis gegenüber der Frau, wie sie in der Scheidungspraxis der jüdischen Umwelt Jesu üblich war? Warum wird das Wort Jesu „Ihr sollt überhaupt nicht schwören“ (Mt 5,34) weniger streng befolgt als das Wort gegen die damalige Scheidungspraxis? Nach dem Zeugnis einiger Kirchenväter hat die Kirche in einzelnen Situationen die Wiederverheiratung geduldet.³ Selbst das Konzil von Trient, das sich ausführlich mit der Unauflöslichkeit der Ehe auseinandersetzte, hatte nicht die Absicht, die Unauflöslichkeit der Ehe feierlich als Glaubenssatz zu definieren.⁴ Pius XI. bezeichnete die kirchliche Lehre über die Ehescheidung als „sicher“, nicht aber als „unfehlbar“ oder „endgültig“.⁵ In den Kirchen der Orthodoxie wird eine unter Buße vollzogene Wiederverheiratung von Geschiedenen toleriert; sie wird allerdings nicht als Sakrament angesehen, sondern als kirchliche Notmaßnahme zur Vermeidung eines größeren Übels und mit dem ausdrücklichen Vermerk, dass die Zweitehe nicht der göttlichen Anordnung

³ Origenes, In Matth. 14,23; PG 13,1245. Vgl. Die Bischöfe der Oberrheinischen Kirchenprovinz, Zur seelsorglichen Begleitung von Menschen aus zerbrochenen Ehen, Geschiedenen und Wiederverheirateten Geschiedenen, in: Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg Nr. 24 (25.8.1993), 158. Dort werden noch weitere Zeugnisse aus der frühen Kirche zitiert.

⁴ „Wer sagt, die Kirche irre, wenn sie gelehrt hat und lehrt: Nach evangelischer und apostolischer Lehre (Mt 19, 6 ff.; Mk 10, 6 ff.; 1 Kor 7, 10 ff.) könne wegen Ehebruchs des einen Ehegatten das eheliche Band nicht gelöst werden, und beide, auch der unschuldige Teil, der keinen Anlass zum Ehebruch gegeben hat, könnten zu Lebzeiten des anderen Ehegatten keine andere Ehe eingehen; und der Mann begehe Ehebruch, der nach Entlassung des ehebrecherischen Frau eine andere heirate, und ebenso die Frau, die nach Entlassung des ehebrecherischen Mannes sich mit einem anderen vermähle, der sei ausgeschlossen“ (DH 1807).

⁵ Pius XI., Enzyklika „Casi connubii“ 1930; AAS 1930, 574.

entspricht, sondern dem seelsorglichen Grundsatz der Billigkeit. Könnte nicht auch die römisch-katholische Kirche sich diese Haltung zu Eigen machen?⁶

- Ist die kirchliche Ehenichtigkeitserklärung, die „Scheidung auf katholisch“, wirklich dem „Liebestun“ der Kirche angemessen? Ärgerlich ist die oft unerträglich lange Prozessdauer (in der Regel 1-2 Jahre, häufig aber mehr), die um der geforderten Diskretion willen (z.B. bei Impotenz!) strenge Geheimhaltung und die Zufälligkeit des Prozessausgangs (hängt z.B. davon ab, ob bestimmte Zeugen noch leben oder nicht). Außerdem wollen nicht alle Partner einer gescheiterten Ehe alles das ungeschehen machen, was Gutes sie miteinander erlebt haben. Das kirchenrechtliche Verfahren zwingt jedoch dazu, was jedoch nicht der Menschenwürde entspricht.

6. Eigenverantwortlichkeit der Bischöfe

WIR SIND KIRCHE bedauert, dass es den Bischöfen nicht möglich ist, ihre „eigentliche, ordentliche und unmittelbare“ Hirtenaufgabe auch tatsächlich wahrzunehmen, wie sie ihnen vom II. Vaticanum zugesagt wurde. Dazu gehört, dass sie die Gedanken, Sorgen und Nöte der Angehörigen ihrer Diözesen ernst nehmen, kritische Anfragen und vorwärts weisende Anregungen aufgreifen und selbst mutig innovative theologische und pastorale Akzente setzen können, ohne sich in jeder Hinsicht in Rom rückversichern zu müssen. Was Papst Benedikt XVI. im Hinblick auf den Staat schreibt, sollte in ähnlicher Weise auch in der Kirche Geltung haben: „Nicht den alles regelnden und beherrschenden Staat brauchen wir, sondern den Staat, der entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip großzügig die Initiativen anerkennt und unterstützt, die aus verschiedenen gesellschaftlichen Kräften aufsteigen“ (DCe 28b).

WIR SIND KIRCHE würde eine Wiederaufwertung der Regionalen Bischofskonferenzen begrüßen, denn nach c.753 CIC sind sie keine Entscheidungsorgane mehr, sondern lediglich „Übersetzer“ universalkirchlicher Lehren und Instruktionen. Gemäß Päpstlicher Instruktion vom 21.5.1998 sollen sie vornehmlich nur noch dem persönlichen Austausch der Bischofskollegen dienen. Den Bischofskonferenzen sollte mehr Freiraum zugestanden werden in der Gestaltung der Eucharistiefeyer nach den Erfordernissen der jeweiligen Regionen.

7. Neureflexion des Leitungsdienstes und der bisherigen Pastoral

WIR SIND KIRCHE vermisst schmerzlich ein ehrliches und vorurteilsfreies Durchdenken der Theologie und der Praxis des Leitungsdienstes auf Grund der gesicherten Erkenntnisse der neueren Exegese, eine Reform der bisher geltenden Zulassungsvoraussetzungen zum priesterlichen Dienst und eine stärkere Mitwirkung von „Laien“ in Gemeindeleitung und -pastoral.

⁶ Karl Lehmann hat 1974 fünf auf die Praxis ausgerichtete Aspekte vorgestellt, die aber in Rom bisher nie positiv als Grundlage einer dringend erforderlichen Reform zur Kenntnis genommen, geschweige denn zur Nachahmung empfohlen wurden:

„1. Die Tolerierung einer Zweitehe und die damit verbundene Zulassung zu den Sakramenten darf in keiner Weise die verbindliche Grundform der unauflösbaren Ehe in Frage stellen. Eine entsprechende Pastoral muss bei den Betroffenen und in der christlichen Gemeinde das Bewusstsein einer Ausnahmesituation und einer Hilfe in klar umgrenzten Notfällen wecken und stärken.

2. Wo beim Scheitern der ersten Ehe schweres Versagen mit im Spiel war, müssen die übernommene Verantwortung und die begangene Schuld anerkannt und bereut werden. Etwaiges Unrecht und ein angerichteter Schaden müssen nach Kräften gutgemacht werden, was unter gewissen Umständen eine Rückkehr zum ersten Partner nicht ausschließt.

3. Wenn eine Rückkehr zum ersten Partner nicht möglich ist, muss glaubhaft gemacht werden, dass die erste Ehe beim besten Willen praktisch nicht wieder herstellbar ist. Dabei wird besonders darauf zu achten sein, ob die erste Ehe in einer für beide Partner irreparablen Weise zerbrochen ist.

4. Eine hernach eingegangene zweite Ehe muss sich über einen längeren Zeitraum hinweg im Sinne eines entschiedenen Willens zum dauerhaften Zusammenleben nach der Ordnung der Ehe und als sittliche Realität bewährt haben. Es muss auch geprüft werden, ob das Festhalten an dieser Bindung gegenüber dem Partner und den Kindern der gegenwärtigen Ehe eine neue sittliche Verpflichtung geworden ist. Beide Partner sollten außerdem bekunden, dass sie aus dem christlichen Glauben zu leben versuchen und aus religiösen Gründen und nach ernsthafter Gewissensprüfung die Teilnahme am sakramentalen Leben der Kirche erbitten.

5. Beide Partner und der verantwortliche Seelsorger tragen Sorge dafür, dass kein berechtigtes Ärgernis in der Gemeinde entsteht oder sich der Eindruck nahe legt, die Kirche nehme die Unauflösblichkeit der Ehe nicht mehr ernst.

Unter solchen Voraussetzungen und Bedingungen könnte m. E. wiederverheirateten Geschiedenen die Zulassung zum Bußsakrament und zur Kommuniongemeinschaft gewährt werden. Entscheidend bleibt jedoch die Voraussetzung: Nur vom Rang des ursprünglich von Jesus Christus Gebotenen her lässt sich das Nicht-Gesollte 'regeln'.“ (K. Lehmann, Zur Unauflösblichkeit der Ehe und Pastoral für wiederverheiratete Geschiedene; in: Ders., Gegenwart des Glaubens, Mainz 1974).

Ob der pastorale Leiter einer Seelsorgeeinheit haupt- oder nebenberuflich tätig, unverheiratet oder verheiratet ist, sollte nur von den vorhandenen Kräften bzw. von der Größe und den Bedürfnissen der Gemeinde(n) abhängen. Auch die Art der theologischen und pastoralen Ausbildung sollte davon bestimmt sein. Es muss nicht für alle Gemeindeleiter ein akademisches theologisches Studium verlangt werden. Das Heil der Menschen, für die die Kirche da ist, muss oberstes Gebot sein.

8. Neue religiöse Milieus und die Sehnsucht nach spiritueller Erfahrung

WIR SIND KIRCHE bittet Papst und Bischöfe, die sich vor allem unter der jüngeren und mittleren Generation abzeichnende Sehnsucht nach spiritueller Erfahrung anzuerkennen und die dabei entstehenden neuen religiösen Milieus und Gottesdienstformen nicht auszugrenzen, sondern nach Möglichkeit zu integrieren. Hier ist an die Fortschreibung der Projekte mit so genannten Citykirchen oder an „niedrig-schwellige“ Angebote für Interessierte und „Neugierige“ zu denken, wie sie etwa mit der „Feier der Lebenswende“ bereits Erfolg versprechend praktiziert werden.

II. Was WIR SIND KIRCHE im Hinblick auf das „Liebestun“ bei der Kirche in Deutschland und bei der deutschen Kirchenleitung vermisst

1. Die Verwendung von Kirchensteuermitteln

WIR SIND KIRCHE erwartet von den deutschen Bischöfen eine baldige Prüfung der Praxis, wie hierzulande die Kirchensteuer erhoben und wie sie verwendet wird. Bereits im Jahr 1992 sprachen sich nach einer EMNID-Umfrage Zweidrittel der Bundesbürger/innen für eine Abschaffung der Kirchensteuer in der bisherigen Form aus. 1993 wurde das Ergebnis durch eine Umfrage der Wickert-Institute bestätigt (72 % dagegen). Ebenfalls 1993 ermittelte eine FORSA-Umfrage, dass nur 41% der CDU-Anhänger an dem bestehenden Kirchensteuer-System festhalten wollen (in den anderen Parteien sind es noch erheblich weniger). Anzustreben ist eine Form der Erhebung, wie sie schon seit Jahrzehnten (mit päpstlichem Einverständnis!) in Italien und Spanien praktiziert wird: Eine „Sozial- und Kultursteuern“, zu der alle Steuerpflichtigen herangezogen werden. Diskussionswürdige Modelle für Deutschland hat auch der „Dietrich-Bonhoeffer-Verein“ vorgelegt.

WIR SIND KIRCHE erwartet ebenfalls mehr Transparenz im Hinblick auf die Verwendung von Kirchensteuermitteln. Diese werden aufgrund von Beschlüssen kirchlicher Organe auf diözesaner Ebene eingesetzt. Die letzte Entscheidung hat in den meisten Diözesen allein der Bischof. Er ist nicht verpflichtet, die Gründe für seine Entscheidung anzugeben. Die Entscheidungsprozesse sind nicht selten undurchsichtig, eine öffentliche Diskussion ist nicht möglich. Häufig erfährt die Öffentlichkeit überhaupt nichts von manchen größeren Ausgaben. Was der Staat mit seinem Bundesrechnungshof geschaffen hat, könnte auch Modell sein für einen unabhängigen „Bistumsrechnungshof“. Es ist zu fragen, warum noch immer riesige Summen für Kirchengebäude ausgegeben werden, die einmal in der Woche an einem Vormittag von einer relativ kleinen Zahl benutzt werden? Könnten hier nicht entsprechend eingerichtete Mehrzweckhallen errichtet werden?

WIR SIND KIRCHE vertritt die Ansicht, dass im Zuge der europäischen Einigung eine Vereinheitlichung der Erhebung von Kirchensteuern angestrebt werden soll. Die deutsche Praxis, die Mitgliedschaft in der Kirche von der Zahlung der Kirchensteuer abhängig zu machen, muss abgeschafft werden.

2. Faire Finanzpolitik und Beachtung der Menschenrechte in der Kirche

WIR SIND KIRCHE erhofft sich, dass die Enzyklika „Deus Caritas est“ zum intensiven Nachdenken über eine faire Finanzpolitik der Kirchen in Deutschland führt. Dabei sollten folgende Kriterien beachtet und verwirklicht werden: 1. Tarifverträge abschließen, 2. Offenheit in Haushalts- und Vermögensfragen, 3. Verknüpfung der einzelnen Rechtsträger im Krisenfall, 4. Nachhaltige Personalentwicklung, 5. Kein Verzicht ohne Gegenleistung, 6. Entwicklung einer Arbeitnehmer- und Arbeitgeberkultur, 7. Sachkosten sparen statt Personal (Publik-Forum 9/2006,38 f).

Eine materiell reiche Kirche und Christen, die im Überfluss leben, geben kaum ein glaubwürdiges und anziehendes Zeugnis mitmenschlicher Liebe. Nur wenn auch die reichen Kirchen sich bescheiden und eine gewisse Anspruchslosigkeit auf sich nehmen, werden die Armen auf uns hören. „Man kann nur mit den Armen sein, wenn man gegen die Armut ist“ (P. Ricœur). „Nur eine zu den Armen und somit zur Armut bekehrte Kirche kann (wiederum) wahrhaft zur Kirche der Armen werden“ (Y. Congar).

Die Kirche ist zweitgrößter Arbeitgeber in Deutschland – vor allem auf dem Dienstleistungssektor. Damit gewinnt die Kirche einen gesellschaftlichen Einfluss, der weit über den engeren kirchlichen Bereich hinausreicht.

Ein besonderes Problem ergibt sich aus den Anforderungen der Kirche an die Mitarbeiterinnen und -arbeiter in den verschiedensten kirchlichen Einrichtungen. Obwohl die Arbeitsplätze in vielen Bereichen überwiegend aus staatlichen Mitteln finanziert werden, beansprucht die Kirche eine Ausgestaltung aller Arbeitsverhältnisse entsprechend ihren Normen, ohne die staatlich geltenden Mitbestimmungsregelungen zu übernehmen.

Die unterschiedslose Durchsetzung kirchlicher Normen in Bezug auf die persönliche Lebensführung bringt oft ungerechtfertigte Härten (z.B. bei Scheidung und Wiederverheiratung).

3. Umgang mit so genannten Problemgruppen

WIR SIND KIRCHE vermisst es, dass sich Papst und Bischöfe auch jenen Menschen zuwenden, die sich von der Kirche aus Enttäuschung abgewandt haben. Exemplarisch seien hier genannt: wiederverheiratete Geschiedene, werdende Mütter in Konfliktsituationen, homosexuelle Menschen. Entscheidend wird für die Zukunft der Pastoral sein, dass kirchliche Seelsorge die einzelne Person in ihrer ganz speziellen Situation sieht. Dieses moraltheologische Prinzip wird leider vom Lehramt nicht immer berücksichtigt.

WIR SIND KIRCHE erwartet eine baldige Rückkehr zu der bis 1998 praktizierten und pastoral äußerst segensreichen Form der katholischen Schwangerenkonfliktberatung, die unter „putschähnlichen Umständen“ (H. Maier) durch Papst Johannes Paul II. „um der Klarheit unseres Zeugnisses willen“ praktisch verboten wurde, indem der Papst untersagte, einen Schein für die erfolgte Beratung auszustellen. Die deutschen Bischöfe wagten es nicht, sich der „Bitte“ des Papstes zu widersetzen und waren auch nicht bereit, für den Verein „Frauenwürde“ oder für „Donum Vitae“, die in die Bresche sprangen, finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen – obwohl die Gründung von „Donum Vitae“ vom Zentralkomitee der Deutschen Katholiken mit 140 von 161 Stimmen (= 87%) beschlossen wurde. Die von den deutschen Bischöfen „aufgrund verschiedener Anfragen“ (von selbsternannten „Lebensschützern“?) verfügte „Unvereinbarkeit der Mitarbeit von haupt- und nebenamtlich in der Kirche Tätigen widerspricht in eklatanter Weise dem Liebestun der Kirche und erscheint uns als harter Schlag gegen Frauen, die sich in ihrer Not Hilfe suchend an die Kirche wenden.

4. Überwindung einer sich abzeichnenden Polarisierung in den Gemeinden

In den meisten Diözesen erfolgt im Augenblick eine radikale pastorale Umstrukturierung als Folge eines sich immer verheerender auswirkenden Priestermangels. Häufig geschieht das ohne Rücksichtnahme auf die gewachsenen Gemeindestrukturen. In zahlreichen Pfarreien führen solche Zusammenlegungen zu ernsthaften Zerwürfnissen, ja zu einem Klima der Verketzerung, der Anfeindung und der Denunziation. Mancherorts kommt es zu einer bisher nie gekannten Polarisierung, zu einem „psychologischen Schisma“ (B. Häring), das die noch vorhandenen Reste kirchlicher Glaubwürdigkeit vollends zu zerstören droht. Liebe aber ist „Voraussetzung für geordnetes gemeinschaftliches Dienen“ (DCe 20).

Insgesamt erhofft sich WIR SIND KIRCHE von der Enzyklika „Deus Caritas est“ viele Impulse für das „Liebestun“ in der Kirche. Dazu ist das ganze Kirchenvolk – aber die in der Kirche haupt- oder ehrenamtlich Tätigen besonders – aufgerufen. Auf einiges möchten wir mit diesem Herdenbrief hinweisen. Es kann auch nicht verschwiegen werden, dass WIR SIND KIRCHE bestimmte Tatsachen im kirchlichen Leben als Hindernisse für die volle Entfaltung des liebevollen Umgangs im Kirchenvolk betrachtet. Hier sehen wir nach wie vor Handlungsbedarf entsprechender kirchlicher Entscheidungsträger, sich mit den angesprochenen Problemen zu beschäftigen.

WIR SIND KIRCHE erhofft sich von einer praxisorientierten Umsetzung und Anwendung der Enzyklika „Deus Caritas est“, dass Papst und Bischöfe den Mut aufbringen, die hier angesprochenen Fragen und Probleme aufzugreifen und tatkräftig einer zeitgemäßen Lösung zuzuführen. **Die KirchenVolksBewegung WIR SIND KIRCHE ist auf jede erdenkliche Weise bereit, das „Liebestun“ in der Kirche tatkräftig zu unterstützen.**